

Aleksander Ivanov

Studenten, Wissenschaftler und Praktiker aus Georgien, Russland und Deutschland im Diskurs über Völkerrecht und Friedenssicherung

Vom 21. bis zum 23. Oktober fand am Institut für Ostrecht der Universität zu Köln das gemeinsame georgisch-deutsch-russische Seminar zum Thema „Der Beitrag des Völkerrechts zur Eindämmung von Konflikten – friedenssichernde Maßnahmen ex ante und ex post“ statt. Zum Seminar waren die bekannten Rechtswissenschaftler der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Staatlichen Hochschule für Wirtschaft in Moskau – Dekan Prof. *Evgenij Slygin*, Prodekan Prof. Dr. *Eduard Ivanov* und Prof. Dr. *Alexej Avtonomov* – sowie von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der „Ivane Javakhishvili“ Staatsuniversität in Tiflis Prof. Dr. *Levan Aleksidze* mit ihren Studenten angereist. Mit Berichten aus der Praxis ihrer langjährigen Erfahrungen an internationalen Strafgerichten trugen die beiden Richterinnen *Renate Winter* und *Shireen Fisher*, die zurzeit am gemischten Tribunal für Sierra Leone tätig sind, zum Erfolg des Seminars bei. Organisiert wurde die Veranstaltung von den Kölner Professoren Prof. Dr. *Angelika Nußberger* und Prof. Dr. *Claus Kreß* sowie Prof. *Eduard Ivanov* aus Moskau; für die finanzielle Unterstützung ist der Internationalen Stiftung für rechtliche Zusammenarbeit zu danken.

I. Konzept des Seminars

Wie bereits im Herbst 2009¹ kamen Menschen aus verschiedenen Staaten in Köln zusammen, um über das Völkerrecht zu diskutieren. Die Themen wurden allerdings so gewählt, dass eine offene Auseinandersetzung über den russisch-georgischen Konflikt im Jahr 2008 möglichst unterbleiben sollte. Nichtsdestotrotz war es Ziel des Seminars, die Teilnehmer zur Diskussion über die hier relevanten völkerrechtlichen Probleme und zur Suche nach einer gemeinsamen Lösung des Konflikts und zur nachträglichen Friedenssicherung anzuregen.

II. Allgemeine Fragen der Konfliktlösung und -bewältigung

Eingeleitet wurde das Seminar mit dem Beitrag von *A. Avtonomov* über das Prinzip der friedlichen Streitbeilegung im Völkerrecht. Der Referent betonte den *ius cogens*-Charakter dieser Verpflichtung aus Art. 2 Abs. 3 der Charta der Vereinten Nationen, woran alle Staaten als zwingendes Recht gebunden sind. Er wies darauf hin, dass bilaterale Konflikte heute nicht nur die beteiligten Staaten, sondern jeden Staat betreffen. Die Staaten hätten auf Gewaltanwendung zu verzichten und nach geeigneten Methoden für eine friedliche Konfliktbeilegung zu suchen. Hierbei handele es sich nicht um ein Gebot ohne Wirkung, sondern eine echte Kooperationspflicht, die alle Staaten träfe.

Sodann bemühte sich *E. Ereemeev*, Moskau, um eine Systematisierung der unterschiedlichen Arten von Konflikten, wies dabei aber auf die Schwierigkeiten einer jeden Kate-

¹ Zum ersten Seminar in Moskau an der Hochschule für Wirtschaft siehe Osteuropa-Recht 2010, Nr. 1, S. 91-98.

gorisierung hin. Von „rein nationalen Konflikten“ könne immer weniger die Rede sein, wenn die Betroffenheit der Staatengemeinschaft bei jeder kriegerischen Auseinandersetzung vergrößert werde, egal ob Staatsgrenzen überschritten werden oder nicht. Damit sei der Unterschied zwischen nationalen und internationalen Konflikten nur noch gradueller Natur. Hinzu käme die dritte Kategorie der gemischten Konflikte, wozu insbesondere die Terrorbekämpfung international agierender Terrororganisationen gehöre, denen ebenfalls der Kombatanntenstatus zuerkannt werden soll.

A. *Ivanov*, Köln, untersuchte anschließend die Herausbildung einer neuen Rechtskategorie des *jus post bellum* oder des Rechts in der Phase des Übergangs vom Konflikt Friedenszustand. Als gemeinsame von der Staatengemeinschaft zur Befriedung von Krisensituationen entwickelte Prinzipien und Normen bezeichnete der Referent den Respekt vor der Souveränität des besiegten Staates und den Grundsatz des treuhänderischen Handelns fremder Übergangsverwaltungen sowie die Umsetzung von Menschenrechten und Demokratie in den Krisengebieten zwecks dauerhafter Friedenssicherung. Zugleich wies der Referent aber auch auf die Probleme bei Übertragung fremder Rechtsmodelle hin, denn Demokratie verlange beispielsweise, dass das betroffene Volk möglichst früh seine Rechtsordnung selbst gestalte. Besonders wichtig sei es, einen gerechten Ausgleich im Hinblick auf alle schutzwürdigen Interessen zu finden.

D. *Jaiani*, Tiflis, befasste sich in seinem Vortrag mit dem Schadenersatz im Fall eines Verstoßes gegen das Gewaltverbot und das Konfliktvölkerrecht und zeigte die diesbezüglichen Regelungsversuche auf internationaler Ebene auf. Er wies auf die – nicht verbindlichen – „*Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law*“ der UN-Generalversammlung von 2005 und die Bemühungen zur Schaffung einer *Permanent International Claims Commission for Victims of Violations of International Humanitarian Law* hin und löste hiermit eine lebhafte Debatte darüber aus, wer die Kosten des Krieges tragen sollte. Der Anwendung eines Haftungssystems, gestützt auf die zivilrechtlichen deliktischen Prinzipien wurde entgegeng gehalten, dass hohe Strafrep arationen heutzutage überwiegend als Unrecht abgelehnt werden. In Anbetracht, dass alle Staaten verpflichtet sind, auf eine friedliche Beilegung von Konflikten hinzuwirken und damit versagt haben, wenn ein Krieg ausbricht, regte Richter in *Fisher* das Modell einer Risikoversicherung, nämlich das Management eines Staates als risikobehaftete Tätigkeit, an und stellte hiermit eine Verbindung zum Vortrag von A. *Avtonomov* her. Hier hätten alle Staaten in einen Fonds einzuzahlen, aus dem dann im Falle eines Krieges Schäden zu ersetzen wären. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass diese Verfahrensweise bereits heute zum Teil gehandhabt werde. Dabei werde auf Kompensationen verzichtet und häufiger von Wiederaufbauhilfe anstatt von Haftung geredet. So werde das Volk des verantwortlichen Staates von der Haftung für die Folgen des Krieges frei gehalten, was besonders in den Fällen diktatorischer Regime angebracht sei, die den Krieg unter mangelhafter demokratischer Beteiligung des Volkes veranlasst haben.

III. Praxis der internationalen Straftribunale

Am Abend wurde die Diskussion in der Universität mit beeindruckenden Berichten der beiden Richterinnen *R. Winter* und *S. Fisher*, zu denen grundsätzlich jedermann eingeladen war, fortgesetzt. Anschaulich schilderten beide Richterinnen die Schwierigkeiten, mit denen sie in diesen Verfahren konfrontiert waren und die von baulichen Mängeln des ungeheizten Gerichtsgebäudes bis zu offenen Feindseligkeiten der betroffenen Parteien

und Drohungen gegen Richter und Prozessbeteiligte reichten. Auch wenn durch Verurteilung der Kriegsverbrecher nicht alle Konflikte behoben würden, können die Tribunale nach Auffassung der Referentinnen einen wichtigen Beitrag zum Frieden leisten. Sie helfen, so die Richterinnen, die Vergangenheit zu verarbeiten und den Opfern Genugtuung zu verschaffen, sie schließen Personen vom politischen Leben aus, die mangelnde Friedensbereitschaft und Machtmissbrauch durch ihre Taten zum Ausdruck gebracht haben. Wichtig sei es aber, für die unterschiedlichen Konfliktparteien das richtige Modell zu finden. Auch müsse der Richter die Grenze seiner Kompetenzen und Fähigkeiten kennen.

IV. Bekämpfung der Finanzierung von Terror

Den zweiten Tag leitete *E. Ivanov* mit seinem Vortrag über die internationale Zusammenarbeit gegen die Finanzierung des Terrorismus ein.² Nach dem Hinweis auf die mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit einzelner Staaten zur Umsetzung der Maßnahmen der UNO bewertete der Referent die Kooperation der Staaten insofern als unzureichend. Als Beispiel wies er insbesondere auf die Listen von Terrorverdächtigen, und zwar das Verzeichnis der Vereinten Nationen und das nationale russische Verzeichnis von Personen hin, bei denen sich der Verdacht der Beteiligung an terroristischen Aktivitäten im Rahmen strafrechtlicher Verfahren verdichtet habe. Eine effektive Bekämpfung der Finanzierung von Terrorismus scheitere aber zum Teil daran, dass andere Staaten derartige nationale Listen nicht anerkennen.

Die Handhabung in Russland legte anschließend *E. Dolja*, Moskau, dar. Danach sind UN-Maßnahmen zwar durch Präsidialdekret umgesetzt und Vermögenswerte von Terrorverdächtigen, die sich in den Verzeichnissen befinden, eingefroren worden. Im Übrigen fehle es aber an den Institutionen und Mechanismen, die eine Beachtung dieser Regeln sicherstellten; eine umfassende staatliche Aufsicht über alle privaten Geschäfte sei allerdings auch gar nicht möglich, so räumte der Referent ein.

V. Völkerrechtliche Aspekte der militärischen Terrorbekämpfung

Nach den Berichten über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit militärischer Maßnahmen der Terrorbekämpfung (*A. Timofeeva*, Moskau) und zum Selbstverteidigungsrecht (*B. Schiffbauer*, Köln), bei denen beide Referenten klarstellten, dass eine militärische Lösung immer nur als *ultima ratio* in Betracht kommt, wurde über die Zurechnung der Handlungen von Terroristen und die Zulässigkeit eines militärischen Eingreifens lebhaft gestritten. *A. Timofeeva* wollte den Kombattantenstatus nach dem Grad der Beteiligung eines jeden Mitglieds der Terrororganisation beurteilt wissen. *B. Schiffbauer* präsentierte eine Indikatorenlösung und wollte auf das Kriterium der Zurechnung der Handlungen von Terroristen zum Verantwortungsbereich eines Staates ganz verzichten. Die militärische Selbstverteidigung sei berechtigt, wenn bestimmte Indikatoren auf einen sich zeitlich nähernden Terrorakt hinwiesen. Je zeitnäher der indizierte Terrorakt erscheine, desto geringer seien die Anforderungen an die Indikatoren, die einen bevorstehenden Angriff indizierten und die Selbstverteidigung gestatteten. Umgekehrt seien bei anscheinend erheblichem zeitlichem Abstand zum nächsten Terrorakt höhere Anforderungen an die In-

² Siehe hierzu *Olga Galafast, Eduard Ivanov*, Völkerrechtliche Probleme der Terrorismusforschung, in: Osteuropa-Recht 2009, Nr. 3, S. 279-293.

diktoren zu stellen. Eine öffentliche Kundgabe dieser Indikatoren wurde dabei, um Ermittlungsziele und die Gefahrenabwehr nicht zu gefährden, vom Referenten nur unter Vorbehalt befürwortet.

Über das IGH-Gutachten zur israelischen Schutzmauer referierte anschließend die Georgierin *N. Parsadanishvili*. Nach Zweifeln an der Effizienz dieser Verfahrensart, da dieses Instrument mangels Befolgung keine Resultate zeige, kritisierte sie die Entscheidung des Gerichtshofes auch in der Sache. Ein Ausschluss des Selbstverteidigungsrechts bei okkupierten Territorien sei unangemessen, wie auch ein Vergleich mit dem Korfu- und dem Nicaragua-Urteil des Internationalen Gerichtshofs zeige, in denen der Gerichtshof Abwehrrechte bejaht habe, obwohl nicht wesentlich mehr für die betroffenen Staaten auf dem Spiel gestanden habe.

VI. Instrumente und Maßnahmen zur Friedenssicherung

Die Effektivität der Instrumente und Institutionen des Völkerrechts zum *peacebuilding* blieb auch weiter Thema des Seminars. *H. Schwerin*, Köln, beanstandete das Kosovo-Gutachten des IGH, weil die Entscheidung unklar sei, sich das Gericht unnötig beschränkt und somit die Gelegenheit verpasst habe, über die Staatsqualität des Kosovo und damit die die Öffentlichkeit und die Staatengemeinschaft primär interessierende Frage zu entscheiden. Verneine der IGH die Völkerrechtswidrigkeit der Unabhängigkeitserklärung, bestehe die Gefahr, dass separatistische Bewegungen hierdurch gestärkt würden.

D. Demtschuk, Moskau, bewertete die Eignung des UN-Instrumentariums zur frühzeitigen Verhinderung der Entstehung von Konflikten. Die Mechanismen des VI. Kapitels der UN-Charta und die entsprechenden Kompetenzen des Sicherheitsrats könnten zwar als vorbeugende Maßnahmen und bei aktiver präventiver Diplomatie und Mediation durch die Vereinten Nationen wirkungsvoll sein. Hingegen seien Sanktionen nach dem VII. Kapitel eher problematisch, da sie häufig die Bevölkerung trafen, nicht aber den Konflikt lösten.

In der anschließenden Diskussion sprach sich *A. Avtonomov* dafür aus, primär die Konfliktparteien vom Recht zu überzeugen und sich um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen. Wie die Praxis zeige, habe die Einschaltung eines Gerichts nicht immer zur Konfliktlösung beigetragen. Auch *A. Aleksidze* zeigte sich gegenüber den existierenden Instrumenten der Friedenssicherung eher kritisch. So sei der Sicherheitsrat bei der Lösung brisanter Konflikte stets durch die Vetorechte, die u.a. die politischen Interessen der ständigen Mitglieder zum Ausdruck brächten, blockiert. Aber auch der Internationale Gerichtshof könne gerade über die wichtigen Streitfragen nicht entscheiden, da das Verfahren nicht obligatorisch sei, so dass er letztlich nur über politisch wenig kontroverse Streitigkeiten entscheide.

Aktuelle Fragen der Friedenssicherung durch die Übergangverwaltung der Vereinten Nationen wurden sodann von *C. Beyer*, Köln, und *E. Meshveliani*, Tiflis, erörtert. Als typische Aufgaben der Vereinten Nationen im Rahmen derartiger Missionen wurden die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, die vorläufige Verwaltung und Etablierung einer eigenen Verwaltung für die Territorien der Mission, die Vorbereitung der Rückübertragung der Gewalt an die Bevölkerung, die Realisierung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit beschrieben. Mindestvoraussetzung oder Mindeststandard, um diese Aufgaben erfüllen zu können, sei jedoch, dass die Regeln des Okkupationsrechts der IV.

Haager und der IV. Genfer Konvention (jeweils Teil III.) eingehalten würden. Letztlich zeigte sich *E. Meshveliani* aber auch hier skeptisch. Da nach den empirischen Beobachtungen die Konfliktparteien auch nach der aktiven Phase des Konflikts an den unterschiedlichen Ansichten festhielten und den Kampf mit ideologischen und politischen Mitteln fortsetzten, bleibe auch hier häufig der Erfolg aus.

Den Abschluss bildeten zwei Fallstudien, die die beiden Konflikte zum Gegenstand hatten, die heute am längsten andauern. *E. Ioffe*, Moskau, berichtete über den Konflikt im Nahen Osten und die insofern von den Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen. *K. Wiar*, Köln, unterrichtete die Teilnehmer über den Kaschmir-Konflikt. Beide Referenten waren sich einig, dass die Resolutionen des Sicherheitsrats bisher nahezu wirkungslos geblieben sind. Zudem habe sich gezeigt, dass dann, wenn Verstöße gegen Resolutionen keine gravierenden Folgen nach sich ziehen, dieses Instrument diskreditiert und kaum zu erwarten sei, dass nachfolgende Resolutionen von den Konfliktparteien beachtet werden.

VII. Ausblick

Auch das zweite Seminar hat gezeigt, dass bei Studenten und Dozenten selbst bei brisanten Themen ein sachlicher und für alle Seiten fruchtbarer Gedankenaustausch möglich ist. Eine Veröffentlichung der Beiträge ist geplant. Die gute Zusammenarbeit wird auch in Zukunft fortgesetzt werden. Als nächster Veranstaltungsort ist St. Petersburg geplant, wo sich im Herbst 2011 Wissenschaftler und Nachwuchs über die Entwicklung der internationalen Gerichtsbarkeiten im 21. Jahrhundert im Bereich der Menschenrechte und des Völkerstrafrechts austauschen wollen.